

VERWALTUNGSVERORDNUNG 2023

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	3
Teil II	Burgerrat	3
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....	3
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
Teil III	Kommissionen	7
Teil IV	Verwaltungsabteilungen	8
Teil V	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
5.1	Allgemeines.....	9
5.2	Unterschriftsberechtigung	9
5.3	Eingehen von Verpflichtungen	10
5.4	Anweisung zur Zahlung.....	10
5.5	Erlass von Verfügungen.....	11
5.6	Berichtswesen.....	11
Teil VI	Schlussbestimmung	12

Verwaltungsverordnung 2023 (VVO)

Der Burgerrat der Burgergemeinde Thun,
gestützt auf Artikel 51 der Burgergemeindeordnung (BGO) vom
27. November 2000,
beschliesst:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:
a die Organisation des Burgerrats;
b die Einberufung und Vorbereitung sowie das Verfahren an den Sitzungen
des
Burgerrats;
c die Einsetzung weiterer Kommissionen;
d das Personalrecht;
e (*aufgehoben*);
f die Unterschriftsberechtigung;
g das Eingehen von Verpflichtungen;
h die Anweisung zur Zahlung;
i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
j die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der BGO, anderer Reglemente so-
wie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2

Stellvertretung

Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger:innen bestimmter Funktio-
nen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter:innen.

Teil II Burgerrat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 3

Aufgaben

¹ Der Burgerrat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Burgergemeinde gemäss
der BGO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrge-
nommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Verwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige
Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt die Burgergemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Art. 4

Kollegialbehörde

¹ Der Burgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Burgerrat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Burgerversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Burgerrats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Art. 5

Präsident-
verfügungen

¹ Die/der Präsident:in Burgerversammlung und Burgerrat (Präsident:in BGT) kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Burgerrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Burgerrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Art. 6

Allgemeines

¹ Der Burgerrat versammelt sich ordentlicherweise gemäss Sitzungsplan.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Burgerrat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Art. 7

Einberufung

¹ Die/der Präsident:in BGT beruft die Sitzungen ein.

² Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Art. 8

Berichte und
Anträge

¹ Die Kommissionen und Abteilungen reichen Geschäfte, die durch den Burgerrat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen der Verwaltung ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

³ Für Kommissionen unterzeichnen die/der Präsident:in und die/der Sekretär:in, für Abteilungen deren Leiter:in.

⁴ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Art. 9

Ratsbüro

¹ Die/der Präsident:in BGT und die/der Geschäftsführer:in bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Burgerrats vor. Es
a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;
b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Diskussion oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird;
c entscheidet namentlich darüber, ob dem Burgerrat die Traktandenlisten und Protokolle von Kommissionssitzungen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden;
d erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referent:innen zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Abteilungen ergänzen.

Art. 10

Einladung

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Verwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt oder elektronisch verfügbar gemacht.

Art. 11

Akten

¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder elektronisch verfügbar gemacht.

² Die Ratsmitglieder und die/der Geschäftsführer:in sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Art. 12

Teilnahme

¹ Die Mitglieder des Burgerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Wer verhindert ist, teilt dies der/dem Präsident:in BGT unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Art. 13

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

¹ Die Sitzungen des Burgerrats sind nicht öffentlich.

² Der Burgerrat, die/der Präsident:in BGT oder das Ratsbüro können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Art. 14

Leitung der Sitzung Die/der Präsident:in BGT leitet die Sitzungen. Sie oder er
a sorgt für einen speditiven Ablauf;
b eröffnet und schliesst die Diskussion;
c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Art. 15

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse ¹ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder persönlich oder virtuell anwesend ist.
² In dringlichen Fällen kann der Burgerrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird. Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert zwei Tagen widerspricht.

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die/der Präsident:in BGT stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.
³ Bei Wahlen entscheidet:
a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Art. 17

Protokoll ¹ Das Protokoll der Burgerratssitzungen ist nicht öffentlich.
² Die/der Geschäftsführer:in führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Burgerrat gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Burgerrat ausscheiden.

Art. 18

Eröffnung von Beschlüssen ¹ Der Burgerrat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Die/der Geschäftsführer:in bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.
² Dritten kann der Burgerrat seine Beschlüsse in Form eines durch die/den Präsident:in BGT und die/der Geschäftsführer:in unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Die/der Geschäftsführer:in entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Burgerrat nichts anderes beschliesst. Sie oder er erstattet den Kommissionen und den Abteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.

Art. 19

Information der Öffentlichkeit

¹ Der Burgerrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die/der Geschäftsführer:in die Information.

Art. 20

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Burgerratssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Burgerversammlungen.

Teil III Kommissionen

Art. 21

Ständige Kommissionen

¹ Die durch den Burgerrat gewählten Kommissionen sind in Artikel 52 BGO aufgeführt.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus der BGO.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen und im übergeordneten Recht.

Art. 22

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Burgerversammlung und der Burgerrat können zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss:

a die Zahl der Mitglieder;

b den Vorsitz und die Stellvertretung;

c die Zuständigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung;

d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung;

e die Dauer des Mandats.

Art. 23

Kommissionsvorsitz

¹ Den Vorsitz in den Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Burgerrats inne.

² Die betreffenden Ratsmitglieder vertreten die Anträge der Kommission im Burgerrat und sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 24

Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

Art. 25

Information

¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro auf Begehren die Traktandenliste und Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten

a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;

b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;

c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Burgerrats.

³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Burgerrats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person nach Artikel 19.

Art. 26

Beizug Dritter

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Art. 27

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Burgerrat, insbesondere Artikel 4.

Teil IV Abteilungen

Art. 28

Grundsätze

¹ Die Abteilungen erfüllen die operativen Aufgaben.

² Die nachstehend aufgeführten Abteilungen unterstehen der Oberaufsicht durch den Burgerrat:

a Verwaltung;

b Forst;

c Bürgergut.

³ Der Burgerrat legt die Aufgaben der einzelnen Abteilungen im Funktionendiagramm fest.

Art. 29

- Abteilungsleitung
- ¹ Der Burgerrat stellt für jede Abteilung die/den Leiter:in an und regelt die Stellvertretung.
 - ² Die Abteilungsleiter:innen unterstehen der/dem Geschäftsführer:in. Sie vertreten die Abteilungen dieser oder diesem gegenüber.
 - ³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Art. 30

- Verwaltung
- Die/der Geschäftsführer:in leitet die Verwaltung und nimmt namentlich die folgenden Funktionen wahr: Sie oder er
- a* ist Sekretär:in des Burgerrats;
 - b* überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte;
 - c* koordiniert die Verwaltung;
 - d* koordiniert und betreut das Personalwesen.

Teil V

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Art. 31

- Zuständigkeitsbereiche
- ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:
 - a* Unterschriftsberechtigung;
 - b* Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite);
 - c* Anweisung zur Zahlung;
 - d* Erlass von Verfügungen;
 - e* Berichtswesen.
 - ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der BGO, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Art. 32

- Grundsatz
- Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Bürgergemeinde nach aussen auftreten.

Art. 33

- Behörden
- Für Behörden unterschreiben die/der Präsident:in und die/der Sekretär:in gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Art. 34

Verfügung über Kredite

¹ Der Burgerrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verwendung bewilligter Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Art. 35

Kreditkontrolle

Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen;
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Art. 36

Grundsatz

Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Art. 37

Visum eingehender Rechnungen

¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft
a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt;
b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
c die rechnerische Richtigkeit.

Art. 38

Anweisung

¹ Wer eine Rechnung bis CHF 2'000 visiert, weist diese selbst zur Zahlung an.

² In den übrigen Fällen werden die Rechnungen durch die vorgesetzte Stelle oder, wenn ein Mitglied des Burgerrats eine Rechnung visiert, durch ein anderes Ratsmitglied zur Zahlung angewiesen.

³ Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass
a der Beleg recht- und ordnungsmässig;
b das Visum nach Artikel 37 richtig und
c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Art. 39
Zahlung Die Verwaltung begleicht visitierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den entsprechenden Zahlungsbedingungen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Art. 40
Verfügungs-
befugnisse ¹ Der Burgerrat, die ständigen Kommissionen und die Abteilungsleiter:innen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Burgergemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Art. 41
Periodische
Berichterstattung ¹ Die Abteilungsleiter:innen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.
² Sie berichten der/dem Geschäftsführer:in in knapper Form
a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen;
b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
c über das Ergebnis der Kreditkontrolle gemäss Artikel 35.
³ Die/der Geschäftsführer:in bestimmt, in welchen Abständen ihr oder ihm nach Absatz 2 zu berichten ist. Sie oder er fasst die Berichte zusammen und orientiert den Burgerrat über die wichtigsten Punkte.

Art. 42
Besondere
Vorkommnisse Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Teil VI
Schlussbestimmung

Art. 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsverordnung vom 15. September 2014.

Am 13. März 2023 genehmigt.

Burgerrat · Bürgergemeinde Thun



Michael Lüthi
Präsident



Christoph Hubacher
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verwaltungsverordnung 2023 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. März 2023 publiziert.

Thun, 24. März 2023

Bürgergemeinde Thun



Christoph Hubacher
Geschäftsführer